



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
28. Oktober 2021
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 82

Lukas Bäurle und Michael Zeier-Rast
vom 7. April 2021
(StB 728 vom 29. September 2021)

Hauskatzen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellanten nehmen die in den letzten Jahren in der Schweiz zu beobachtende Zunahme von Hauskatzen zum Anlass, die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die lokale Biodiversität und auf dieser Basis mögliche Schutzmassnahmen für die betroffenen Wildtierpopulationen zu thematisieren.

Die Relevanz der in der Interpellation aufgeworfenen Frage- und Problemstellungen ergibt sich aus Sicht des Stadtrates vor allem aus den Stossrichtungen der aktuellen Biodiversitätsstrategien und -konzepte von Bund, Kanton und Stadt Luzern. Diese messen dem Siedlungsraum und den siedlungsnahen Freiräumen – also dort, wo augenscheinlich die höchsten Katzendichten zu erwarten sind – eine besondere Bedeutung für die Förderung einer vielfältigen Fauna und Flora zu.

Die besondere Stellung der Hauskatze in den naturnahen Lebensräumen der Siedlungsgebiete und ihr Erfolg als Beutegreifer resultieren dabei nicht nur aus ihrer hohen Dichte, sondern auch aus dem Umstand, dass sie als Haustier im Schutz des Menschen aufwächst und von ihm gefüttert wird.

Bei der Abschätzung der Auswirkungen von Hauskatzen auf die Biodiversität und auf die Populationen einzelner Wildtierarten kann bislang für die Schweiz nur auf relativ wenige wissenschaftliche Untersuchungen zurückgegriffen werden, weshalb bei der Beantwortung der Fragen der Interpellation auch die Ergebnisse internationaler Studien beigezogen wurden.

Zu 1.:

Sind genauere Zahlen zur Anzahl der Hauskatzen in der Stadt Luzern bekannt? Wie viele davon haben Auslauf im Freien?

Weder die genaue Anzahl der in der Stadt Luzern lebenden Hauskatzen noch welcher Anteil davon Auslauf im Freien hat, ist bekannt. Im Gegensatz zu Hundehalterinnen und Hundehalter sind Katzenhalterinnen und Katzenhalter nicht verpflichtet, ihre Tiere mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die von den Interpellanten vorgenommene Schätzung, die für die Stadt Luzern von rund 16'000 Katzen ausgeht, erachtet der Stadtrat grundsätzlich als realistisch.

Zu 2.:

Ist dem Stadtrat annäherungsweise bekannt, wie viele Kleintiere jährlich durch Hauskatzen in der Stadt Luzern getötet werden? Welche Arten sind besonders betroffen?

Da weder für den Kanton noch für die Stadt Luzern entsprechende Daten vorliegen, können keine quantitativen Angaben zu den von Hauskatzen in der Stadt Luzern getöteten Kleintieren gemacht werden. Aus der Tatsache, dass die Dichte und die Anzahl von Hauskatzen diejenige anderer wild lebender Raubtiere im Siedlungsraum deutlich übersteigen, lässt sich jedoch ableiten, dass es sich um eine beträchtliche Anzahl getöteter Kleintiere handeln dürfte und somit der Einfluss von Katzen auf städtische Wildtierpopulationen nicht zu unterschätzen ist.

Katzen jagen, je nach Individuum, Alter und Nahrungsangebot, kleinere Säugetiere bis zur Grösse von Junghasen, aber auch Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten. Katzen vermeiden wie alle Beutegreifer hohen Jagdaufwand. Deshalb werden zumeist Tierarten erlegt, die eher häufig sind und relativ gut gefangen werden können. Dazu gehören vor allem Mäuse. Die am häufigsten erbeuteten Singvogelarten sind Amseln, Rotkehlchen, Meisen und Finken, dabei werden insbesondere Jungvögel erlegt.

Für die Schweiz hat die unabhängige Forschungs- und Beratungsgemeinschaft (SWILD) abgeschätzt, dass pro Frühlingsmonat zwischen 1,2 und 2,4 Millionen Säugetiere und 0,1 bis 0,3 Millionen Vögel von Katzen gefangen werden.¹ Studien aus den USA haben gezeigt, dass dort Hauskatzen zwischen 4 und 18 Vögel und zwischen 11 und 30 Säugetiere pro Jahr töten. Bei verwilderten Hauskatzen ist die Zahl um einiges höher. Pro Jahr erbeuten diese bis zu 46 Vögel und bis zu 330 Säugetiere.²

Zu 3.:

Sind unter den durch Hauskatzen getöteten Kleintieren auch vulnerable, gefährdete oder durch das Jagdgesetz geschützte Arten? Wie hoch ist deren Anteil?

Unter den von Hauskatzen erbeuteten bzw. getöteten Kleintieren finden sich auch geschützte und gefährdete Arten. Dies ergibt sich aus dem breiten Nahrungsspektrum der Hauskatze und dem Umstand, dass die hauptsächlich betroffenen Artengruppen entweder durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) (Art. 18) und die Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) (Art. 20; v. a. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) oder über das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) (Art. 7; v. a. nicht jagdbare Vögel und Säugetiere) geschützt sind. Zum Anteil der betroffenen gefährdeten bzw.

¹ Tschanz B., Hegglin D., Gloor S. und Bontadina F. (2011): Hunters and non-hunters: skewed predation rate by domestic cats in a rural village. *European Journal of Wildlife Research* 57: S. 597–602.

² Bieri, A. (2018): *Natur aus den Fugen*. Orell Füssli Verlag, S. 150.

geschützten Arten sind in der Schweiz keine genaueren Zahlen bekannt. Beispielfhaft können folgende Arten genannt werden: Zauneidechse, Ringelnatter, Zwergmaus, Gelbhalsmaus, Haselmaus, Eichhörnchen, Feldhase und alle kleineren Singvögel.³

Zu 4.:

Gibt es Populationen von Tierarten, die aufgrund der Hauskatzen lokal gefährdet oder gar verschwunden sind?

Anhand internationaler wissenschaftlicher Untersuchungen konnte belegt werden, dass Katzen zum lokalen Aussterben von Reptilien- und Vogelarten beitragen können.⁴ Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zum Verschwinden oder lokalen Aussterben von Arten meist mehrere Faktoren beitragen, etwa der Lebensraum- und Habitatverlust, die Fragmentierung oder mangelnde Qualität von Lebensräumen, aber auch natürliche Populationsschwankungen. Somit ist es sehr anspruchsvoll und aufwendig, einen entsprechenden eindeutigen Nachweis zu führen. Für das Stadtgebiet von Luzern kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hauskatzen zum Rückgang oder zum Verschwinden von gewissen Arten beigetragen haben. Es gibt jedoch bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die diesen direkten Zusammenhang belegen könnten. Insbesondere wenn der Bestand einer Art durch die oben erwähnten Faktoren bereits geschwächt ist, ist es aber gut denkbar, dass Katzen zum Erlöschen einer lokalen Population beitragen können. Es ist beispielsweise davon auszugehen, dass der Einfluss von Hauskatzen ein entscheidender Faktor für den Rückgang der Zauneidechse aus vielen Teilen des Stadtgebietes ist. So können auf der Luzerner Allmend immer wieder Katzen beobachtet werden, die vor Kleinstrukturen, die im Rahmen der Reptilienförderung erstellt wurden, auf der Lauer liegen und Zauneidechsen erbeuten.

Zu 5.:

*Was können Katzenhalter*innen unternehmen, um negative Auswirkungen auf die Fauna zu reduzieren? Gibt es Empfehlungen? Sind diese allgemein bekannt?*

Entsprechende Massnahmenempfehlungen finden sich insbesondere in Publikationen von Natur- und Umweltschutzorganisationen (z. B. BirdLife Schweiz) und von Forschungseinrichtungen (z. B. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Die meisten Massnahmen zielen darauf ab, den Jagderfolg der Katzen zu verringern, entweder über Anpassungen am Lebensraum der Wildtiere oder über eine Einflussnahme auf das Verhalten der Katzen. Beispielfhaft können genannt werden:

- Über die Schaffung von genügend Rückzugsmöglichkeiten für Wildtiere im Garten (z. B. Dornenbüsche für Vögel, Kleinstrukturen für Reptilien) können Katzen beispielsweise von Neststandorten ferngehalten werden.

³ Kistler C., Gloor S. und Tschanz B. (2013): Hauskatzen und Wildtiere im städtischen Umfeld – Übersicht über die aktuelle wissenschaftliche Literatur. SWILD, Zürich, im Auftrag des Zürcher Tierschutzes, Zürich, S. 41.

⁴ Doherty T.S., Glen A.S., Nimmo D.G., Ritchie E.G. und Dickman C.R. (2016): Invasive predators and global biodiversity loss. Proc. Natl. Acad. Sci. USA 113 (40): 11261–11265.

- Das Anbringen spezieller Baummanschetten kann verhindern, dass Katzen auf Bäume zu einem Neststandort klettern können.
- Über das Tragen von Katzenschellen werden potenzielle Beutetiere gewarnt und damit der Jagderfolg der Katzen verringert.
- Behält man im Frühling während der Hauptbrutzeit der Vögel die Katze für eine gewisse Zeit im Haus, kann damit ein Beitrag zum Schutz der noch flugunfähigen Jungvögel geleistet werden.
- Der Jagdtrieb einer Katze kann ausgehend von jüngeren Studienergebnissen vermindert werden, wenn man täglich einige Minuten mit dem Tier spielt und der Katze fleischhaltiges Futter serviert.
- Besonders wichtig ist es zu verhindern, dass Katzen ausserhalb der engeren Siedlung und im Wald umherstreunen. Da kastrierte Katzen weniger herumstreunen, ist das konsequente Kastrieren eine wichtige Vorsorgemassnahme.

Zum Kenntnisstand der Katzenhalterinnen und Katzenhalter hinsichtlich dieser Empfehlungen hat der Stadtrat keine Informationen.

Zu 6.:

Welche Auswirkungen haben Hauskatzen in den Naturschutzgebieten?

Spezifische Untersuchungen zu den ökologischen Auswirkungen von Hauskatzen auf Naturschutzgebiete in der Stadt oder im Kanton Luzern liegen bislang nicht vor. Beobachtungen von Schutzgebietsbetreuern und Schutzgebietsbetreuerinnen (z. B. Luzerner Allmend, Wauwilermoos, Eschenbacher Moos) weisen jedoch auf eine permanente Präsenz von Hauskatzen mindestens in einzelnen Schutzgebieten hin. Entsprechend den oben gemachten Ausführungen ist somit zumindest punktuell von relevanten Auswirkungen durch Hauskatzen auf die Lebensgemeinschaften in Schutzgebieten auszugehen. Diese näher zu quantifizieren, ist jedoch gestützt auf die vorhandenen Datengrundlagen nicht möglich.

Zu 7.:

Stellen verwilderte Hauskatzen ein Problem dar?

Aufgrund des grösseren Aktionsradius und der höheren Zahl erbeuteter Wildtiere ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die negativen Auswirkungen verwilderter Hauskatzen auf die Biodiversität grösser sind als bei «normalen» Freigängerkatzen, die von ihren Halterinnen und Haltern regelmässig gefüttert werden. Lokale Daten zur Anzahl verwilderter Katzen im Stadtgebiet liegen jedoch nicht vor. Im Weiteren ist zu beachten, dass die unkontrollierte Vermehrung von Katzen – insbesondere bei verwilderten Katzen und hoher Populationsdichte sowie bei Inzucht – kranke Tiere zur Folge haben kann (Kampfverletzungen, Unfallverletzungen, Infektionskrankheiten, Parasiten usw.).

Zu 8.:

Welche Massnahmen könnten zum Schutz der natürlichen Fauna und der Erhaltung der Biodiversität ergriffen werden? Auf welcher Ebene wären solche idealerweise angesiedelt?

Diesbezüglich kann, was das Stadtgebiet anbelangt, auf den B+A 25 vom 17. Oktober 2018: «Biodiversitätsförderung Stadt Luzern» und die darin definierten Handlungsfelder und Massnahmen-schwerpunkte verwiesen werden, zudem auf die nachstehende Antwort auf Frage 9. Weitere mögliche Regelungen, etwa die Einführung einer Registrations- oder Kastrationspflicht für Hauskatzen, wären sinnvollerweise auf Bundesebene anzusiedeln. Hier ist zu erwähnen, dass sich der Nationalrat mit dieser Thematik im Zusammenhang mit der Motion Fiala (18.4119) «Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen» auseinandergesetzt hat. Der Nationalrat lehnte die Motion am 29. Oktober 2020 mit 151 zu 19 Stimmen ab, unter anderem mit dem Argument, das Problem der streunenden Hauskatzen werde dadurch nicht gelöst.

Zu 9.:

Gäbe es allenfalls spezifische Massnahmen in der Umgebung von Lebensräumen bedrohter Arten sowie von Naturschutzgebieten?

Im Zusammenhang mit Naturschutzgebieten sowie in Bezug auf den Schutz gefährdeter Arten stehen für den Stadtrat die folgenden Massnahmen zur Entschärfung der Problematik im Vordergrund:

- Umsetzung von Massnahmen zur gezielten Förderung der betroffenen gefährdeten und seltenen Arten, insbesondere über die Schaffung einer verbesserten Lebensraum- und Habitatqualität. Genügend grosse und stabile Populationen, denen ein qualitativ hochwertiger, vernetzter Lebensraum zur Verfügung steht, können grundsätzlich besser mit Stressfaktoren wie dem Jagddruck durch Hauskatzen umgehen. In diesem Sinne wurden beispielsweise auf der Luzerner Allmend in den letzten Jahren durch die Stadt Luzern mit Unterstützung der Albert Koechlin Stiftung (AKS) umfangreiche Massnahmen zur Förderung der lokalen Zauneidechsenpopulation realisiert.
- Ergänzend können gezielte Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für die Bevölkerung im näheren Umfeld von Naturschutzgebieten durchgeführt werden.
- Weiter könnte im Einzelfall auch das Abfangen von streunenden Hauskatzen in Erwägung gezogen werden. Dazu wäre aber zunächst zu klären, ob und welche zusätzlichen rechtlichen Grundlagen für einen solchen Abfang erforderlich sind. Bei Katzen, die im Wald angetroffen werden, lässt die Kantonale Verordnung vom 23. Januar 2018 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung, KJSV; SRL Nr. 725a) den Abschuss als Schutzmassnahme vor Störungen zu.

Zu 10.:

Welche Aufsichts- und Vollzugsaufgaben in Bezug auf die Haltung von Hauskatzen hat die Stadt Luzern heute und wie kommt sie diesen nach?

Die Stadt Luzern hat aktuell keine Aufsichts- und Vollzugsaufgaben in Bezug auf die Haltung von Hauskatzen. Der Vollzug des Tierschutzes wird durch den Kanton Luzern bzw. den kantonalen Veterinärdienst sichergestellt.

Zu 11.:

Kann sich der Stadtrat vorstellen, auf städtischer Ebene eine Registrierpflicht, eine Kastrations- bzw. Sterilisationspflicht oder eine Katzensteuer oder -gebühr vorzusehen?

Aktuell besteht im Unterschied zur Hundehaltung weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene eine rechtliche Grundlage zur Einführung der genannten Massnahmen.

Die Einführung einer Registrierpflicht würde der Stadtrat unter fachlichen Gesichtspunkten grundsätzlich begrüssen. Damit würde es zukünftig einfacher, Katzenhalterinnen und Katzenhalter mit gezielten Sensibilisierungsmassnahmen zu erreichen und sie beispielsweise über die negativen Auswirkungen von Hauskatzen auf die einheimische Fauna zu informieren. Die Registrierung auf städtischer Ebene lehnt der Stadtrat jedoch ab. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen müssten sinnvollerweise auf nationaler Ebene geschaffen werden, damit solche Massnahmen ihre Wirkung entfalten können und mit einem verhältnismässigen administrativen Aufwand umsetzbar wären.

Zu 12.:

*Welche Pflichten haben Katzenhalter*innen und welche Rechte haben Grundeigentümer*innen, die sich gegen negative Immissionen von Hauskatzen schützen möchten?*

Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind gemäss dem Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) für das Tierwohl verantwortlich und müssen eine Katze angemessen nähren, pflegen und für die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft sorgen (Art. 6 Abs. 1). Des Weiteren müssen Halterinnen und Halter gemäss der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4).

Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen und der diesbezüglichen Rechtsprechung haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aktuell nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, sich vor negativen Immissionen von Hauskatzen zu schützen. Nur bei wiederholt schädigendem Ver-

halten einer Hauskatze könnte die Tierhalterin oder der Tierhalter dazu verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen, die etwa das Eindringen einer Hauskatze auf ein fremdes Grundstück unterbinden.

Stadtrat von Luzern

